



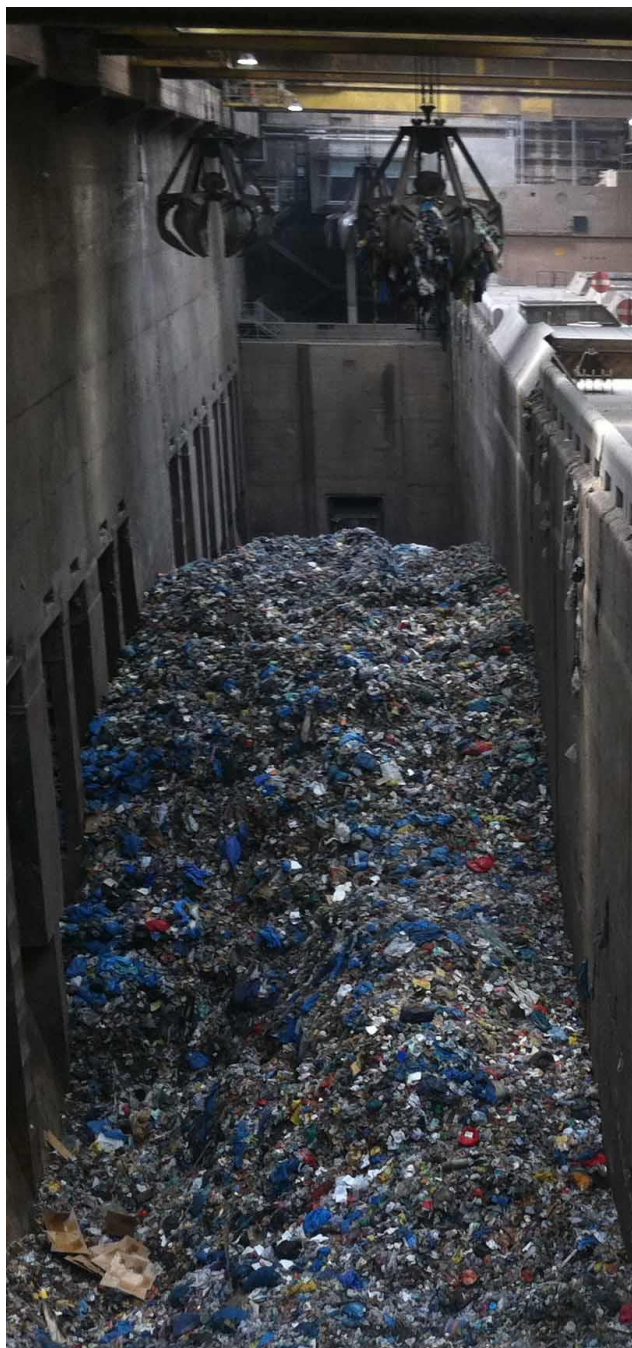
BECKER BÜTTNER HELD

### 3. NEWSLETTER ABFALLRECHT

## NEWS

---

NOVEMBER 2017



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

in unserer zweiten Ausgabe [unseres Newsletters](#) zum Abfallrecht Anfang des Jahres hatten wir Ihnen versprochen, dass das Jahr 2017 weitere spannende Entwicklungen für die Branche bereit hält und wir Sie hierüber auf dem Laufenden halten. Dieses Versprechen möchten wir hiermit einlösen.

Auch in diesem Newsletter führt kein Weg am viel diskutierten Verpackungsgesetz vorbei, über dessen Zustandekommen wir bereits berichtet haben. Auch die Entsorgungsproblematik von HBCD-haltigen Abfällen beschäftigt die Branche weiter in Form einer hierzu neu erlassenen Verordnung, die mehr Rechtssicherheit, aber auch neue Pflichten bringt. Neues gibt es ferner in Sachen Gewerbeabfall- und Klärschlammverordnung. Und nicht zuletzt wollen wir darüber berichten, welche Aktivitäten das Bundeskartellamt aktuell gegenüber den Betreibern der dualen Systeme sowie in Sachen „Sektoruntersuchung Hausmüll“ entfaltet.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht und herzliche Grüße von Ihren BBHlern sendet Ihre

Dr. Ines Zenke  
Rechtsanwältin, Partner BBH

## NEWS

NOVEMBER 2017

## INHALT

<b>TEIL 1: AKTUELLES AUS DEM ABFALLRECHT</b> .....	<b>4</b>
I. AKTUELLES AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT .....	4
1. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) .....	4
2. Die POP-Abfall- Überwachungsverordnung .....	7
3. Novelle der Gewerbeabfallverordnung.	8
4. Neufassung der Klärschlammverordnung .....	9
II. NEUES VON DEN GERICHTEN UND BEHÖRDEN .....	10
1. Schwerpunkte der Sektoruntersuchung „Hausmüll“ des Bundeskartellamts .....	10
2. OLG Celle: Vergabefreie Übertragung der Abfallwirtschaft auf einen Zweckverband .....	11
3. Bayerischer VGH: Verbot gewerblicher Altpapiersammlung rechtens .....	12
<b>TEIL 2: FAZIT/AUSBLICK</b> .....	<b>12</b>

## NEWS

---

NOVEMBER 2017

## TEIL 1: AKTUELLES AUS DEM ABFALLRECHT

### I. AKTUELLES AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

#### 1. DAS VERPACKUNGSGESETZ (VERPACKG)

Wenig war in der Abfallbranche so umstritten und heiß diskutiert wie das neue Verpackungsgesetz. Bereits in unserem [letzten Newsletter](#) haben wir über die Ziele und Inhalte der schleppend zustande gekommenen und schließlich am 21.12.2016 durch das Bundeskabinett beschlossenen Entwurfsfassung des Gesetzes berichtet.

Am 31.03.2017 stimmte der Bundestag, am 12.05.2017 dann auch der Bundesrat dem Gesetzesvorhaben zu. Damit sind die Weichen für das Inkrafttreten des bereits [im Bundesgesetzblatt veröffentlichen Gesetzes](#) zum 01.01.2019 gestellt. Mit der Verabschiedung des Gesetzes fiel insbesondere (noch) [Bundesumweltministerin Hendricks ein Stein vom Herzen](#). Sie sei „erleichtert, dass es nach zähem Ringen gelungen ist, einen tragfähigen Kompromiss zu finden, der die unterschiedlichen Interessen angemessen berücksichtigt – und der vor allem der Umwelt nützt“.

Das Gesetz regelt für die von Industrie und Handel finanzierten dualen Systeme ab 2019 deutlich **höhere Recycling-Quoten**. Ab 2022 werden sich die Quoten nochmals erhöhen. Für die Stoffe Glas und Metalle (sowohl Eisenmetalle als auch Aluminium) liegt die Wiederverwendungsquote bei 80 % ab 2019 und 90 % ab 2022. Die Fraktion



Pappe, Papier und Karton (PPK) muss bis 2019 zu 85 % und bis 2022 zu 90 % der Wiederverwendung zugeführt werden. Eine Quote von 75 %, ansteigend auf 80 %, gilt für Getränkekartonverpackungen. Für sonstige Verbundverpackungen (ohne Getränkekartonverpackungen) gilt eine Quote von 55 % bzw. 75 %.

Kunststoffe müssen bereits ab 2019 zu 90 % einer Verwertung zugeführt werden. Davon muss wiederum ab 2019 ein Anteil von 65 % und ab 2022 von 70 % auf eine werkstoffliche (anstatt beispielsweise einer energetischen) Verwertung zugeführt werden. Bezogen auf die Gesamtfraktion entspricht dies einer Recyclingquote von 58,5 % (ab 2019) bzw. 63 % (ab 2022). Bisher mussten lediglich 36 % des Kunststoffes recycelt werden.

Zudem soll sich die Wahl und Gestaltung der Verpackungen von Herstellern auf die zu zahlenden Lizenzentgelte auswirken, sodass ein Anreiz zur ökologischen Verpackung und Recycle-Fähigkeit geschaffen wird. Darüber hinaus wird die Pfandpflicht auf Frucht- und Gemüse-Nektare mit Kohlensäure ausgedehnt. Namentlich bei der allseits

## NEWS

NOVEMBER 2017

beliebten Apfelschorle sah der Gesetzgeber keinen Grund (mehr) für eine Privilegierung gegenüber anderen kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken.

Hoch umstritten war, ob der Gesetzgeber die Einführung der vielbeschworenen Wertstofftonne verbindlich vorschreiben sollte. Wie bereits berichtet, wurde diese Frage dahingehend entschieden, dass es den Kommunen nach dem neuen Verpackungsgesetz freigestellt ist, ob sie die Wertstofftonne einführen, wie dies einige Kommunen bereits getan haben. Inwieweit weitere Kommunen auch ohne die entsprechende Verpflichtung diesem Beispiel folgen werden, bleibt abzuwarten.

Ein weiterer strittiger Punkt des neuen Gesetzes ist die Errichtung der sog. **Zentralen Stelle** für mehr Vollzug und Kontrolle im dualen System. In dieser werden Hersteller systempflichtiger Verpackungen registriert und ein Prüfregister für Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchmacher geführt. Die **Zentrale Stelle** ist gar dazu berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt, einheitliche Prüfrichtlinien für die Vollständigkeitserklärung und den Mengenstromnachweis zu entwickeln.

Während die Einrichtung der Zentralen Stelle im Grundsatz begrüßt wird, wird deren Besetzung durch Vertreter von Handel und Wirtschaft bisweilen kritisch beäugt. Stifter der neu eingerichteten Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

mit Sitz in Osnabrück sind die Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie (BVE), der Handelsverband Deutschland (HDE), die Industrievereinigung Kunststoffverpackungen (IK), sowie der Markenverband. Schon im Vorfeld des Gesetzes äußerte neben Umweltverbänden vor allem auch der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) harsche **Kritik**. Davon unbeirrt hat die Zentrale Stelle aber sehr früh klar gemacht, dass ihr Wirken und die Änderungen des Verpackungsgesetzes auch für Industrie und Handel **erhöhte Compliance-Anforderungen** mit sich bringen (auch Der Energieblog **berichtete** zum Thema).

Auch darüber hinaus besteht die Hoffnung, dass die Zentrale Stelle – immerhin eine unter der Fachaufsicht des Umweltbundesamtes und des Bundeskartellamtes stehende Stelle – Missständen im Dualen System effektiver begegnen kann. So wird sie künftig die Mengenmeldungen durch die Systembetreiber überwachen, die der Ermittlung der Kostenanteile im System dienen, seit Jahren aber Spielraum für **Missbrauch durch einzelne Systembetreiber** eröffnen. Entsprechend äußerte auch die Bundesregierung unlängst auf eine **kleine Anfrage** zum Problem der Systemgefährdung der dualen Systeme durch Missbräuche bei den Mengenmeldungen die **Erwartung**, dass die Marktüberwachung durch die Zentrale Stelle Unregelmäßigkeiten künftig unterbinden wird.

Dass die künftige Marktüberwachung der Zentralen Stelle womöglich aber schon jetzt Impulse für

## NEWS



ordnungsgemäße Mengenmeldungen aller Systembetreiber setzt, hat sich indes leider nicht bewahrt. So kam es bei den Mengenmeldungen für das Jahr 2016 (wie schon in den Vorjahren) erneut zu **erheblichen Diskrepanzen**, die zu Lasten einzelner Systembetreiber dem Vernehmen nach Schäden zwischen 50 und 60 Millionen Euro verursachen. Dies brachte das Fass schließlich zum Überlaufen, sodass die benachteiligten Systembetreiber die bestehenden Vertragsgrundlagen kündigten und mit dem **Aufbau eines eigenen Systems** begannen. Wie zu hören ist, haben sich inzwischen sieben der zehn Systeme von den Bestandsverträgen gelöst, hoffen aber weiterhin darauf, auch mit den verbliebenen Systembetreibern bis Jahresende doch noch eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Die ist auch dringend geboten: Das Bundeskartellamt (BKartA) hat sich inzwischen **in den Streit eingeschaltet** und den Beteiligten erklärt, dass die kartellrechtliche Freistellung der Absprachen zwischen den Systembetreibern gefährdet sei, wenn bis zum Jahreswechsel keine gemeinsame Lösung gefunden wird.

Doch nicht nur dem BKartA bereiten die Praktiken einiger dualer Systembetreiber Sorgen. **Mehrere Länder** haben unter Bezugnahme auf die beachtliche Diskrepanz bei den Mengenmeldungen jüngst die Kunden der Systembetreiber angeschrieben und vor „unseriösen Praktiken“ bei der Lizenzierung gewarnt. Die Unternehmen seien als Lizenznehmer für die ordnungsgemäße Lizenzierung der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpa-

ckungen selbst verantwortlich und deshalb gehalten, die Angebote der Systembetreiber entsprechend kritisch zu hinterfragen. Besondere Vorsicht mahnen die Länder an bei pauschalen Abzügen bei Transportverpackungen, großgewerblichen Verpackungen oder Mengenabzügen für Bruch. Darüber hinaus wird den Unternehmen nahe gelegt, sich vor eigenständigen Umdeklarationen und einer missbräuchlichen Weitergabe veränderter Lizenzmengendaten durch die Systembetreiber zu schützen. Dieser Schutz kann bspw. durch Erklärungen oder Versicherungen des Systembetreibers erlangt werden, dass die Mengenangaben der Vollständigkeitserklärungen unverändert auch für die Mengenmeldungen an die Clearingstelle verwendet werden.

Schließlich hatte sich auch das LG Köln mit der Problematik der Unterlizenzierung zu beschäftigen (der **Energieblog** berichtete). Die BellandVision hatte die ELS (Europäische Lizenzierungssysteme GmbH) darauf verklagt, es zu unterlassen wahrheitswidrige Plan- und/oder Ist-Mengenmeldungen bei der Clearingstelle einzureichen. Die ELS soll Mengenmeldungen auf Basis eigener Analysen eingereicht haben und so zu geringeren Verpackungsmengen gekommen sein, als von den Kunden angegeben. Das LG Köln folgte letztendlich mit Urteil vom 14.11.2017 dem Vortag der Klägerin und untersagte der ELS die Abgabe fehlerhafter Mengenmeldungen. Die ELS wurde für die Jahre 2016 und 2017 zur Offenlegung der erforderlichen Informationen verurteilt,

## NEWS

---

November 2017

sodass ein Wirtschaftsprüfer die Mengenmeldungen überprüfen kann. Vielleicht gelingt es mit dem Urteil im Rücken nun doch noch, alle Systembetreiber zum Abschluss neuer Clearing-Verträge zu bewegen.

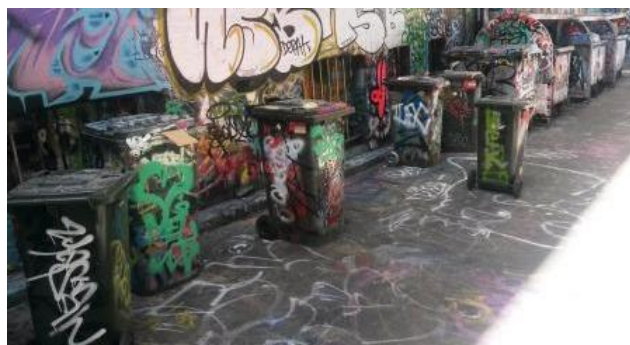
Abseits der andauernden Querelen um die Thematik der Mengenmeldungen bei den dualen Systemen bringt das Verpackungsgesetz auch an anderer Stelle Bewegung in den Markt: So enthält § 22 des Verpackungsgesetzes Vorgaben zur Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen. Er trifft nunmehr detailliertere Regelungen über die **Abstimmungsvereinbarungen** und ersetzt damit die noch geltende Abstimmungsregelung der Verpackungsverordnung. Auch wenn das Gesetz erst 2019 in Kraft treten wird, sollte also bereits frühzeitig über neue Abstimmungsvereinbarungen nachgedacht werden.

Festzuhalten bleibt nach allem, dass schon vor dem Inkrafttreten des neuen Verpackungsgesetzes für Systembetreiber und Entsorgungsträger gleichermaßen bereits jetzt Handlungsbedarf und Anlass dazu besteht, sich besser früh als spät mit dem neuen Gesetz auseinanderzusetzen.

## 2. DIE POP-ABFALL-ÜBERWACHUNGSVERORDNUNG

Im letzten Newsletter hatten wir auch über die Entsorgungsproblematik rund um Dämmmaterialien berichtet, die den Stoff Hexabromcyclodode-

can (HBCD) enthalten. Der Stoff wurde in der Vergangenheit vielfach als Flammschutzmittel für Kunststoffe eingesetzt, weil er aufgrund seiner besonderen Eigenschaften die Ausbreitung von



Brandherden verzögern oder gar Brände verhindern kann. Auch bei diesem Thema gibt es Neuigkeiten, sodass wir Sie auf den neuesten Stand bringen möchten.

Zur Erinnerung: Ursprünglich hatte der Gesetzgeber aufgrund einer nicht erfolgten eins-zu-eins Umsetzung der [EU Verordnung 850/2004](#) Abfälle, die persistente organische Schadstoffe (POP) enthalten (darunter auch HBCD), als gefährlichen Abfall eingestuft, was konkrete unmittelbare Auswirkungen auf die Entsorgung dieser Abfälle hatte und zu erheblichen Entsorgungsengpässen führte. In der Folge der Einordnung von HBCD als gefährlichen Abfall konnten lediglich die wenigen (Sonder-)Müllverbrennungsanlagen die Dämmplatten annehmen, die eine Genehmigung zur Entsorgung von gefährlichem Abfall hatten. Die Anzahl der zur Entsorgung berechtigten Anlagen konnte die Menge an zu entsorgenden Dämmplat-

# NEWS

November 2017

ten nicht stemmen und es kam zu einem Entsorgungseingpass. Um diesem Engpass entgegenzuwirken, hatte die Bundesregierung Ende 2016 ein einjähriges [Moratorium](#) verabschiedet, das die Einordnung als gefährlichen Abfall aussetzte.

Dieses Moratorium ist nun durch das Inkrafttreten der „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ ([POP-Abfall-Überwachungsverordnung](#)) am 01.08.2017 obsolet geworden. Die pauschale Einordnung als gefährlicher Abfall wurde auf Dauer aufgehoben, was grundsätzlich erst einmal die gewünschte Rechtssicherheit verspricht. Ersatzbrennstoffkraftwerke können somit weiterhin POP-Abfall verbrennen und einen Teil zur Entsorgung der HBCD-haltigen Dämmplatten beitragen.

Allerdings stellt die Verordnung auch ein **Vermischungsverbot** sowie **Nachweis- und Registerpflichten** auf. Diese Pflichten treffen alle Erzeuger, Besitzer, Sammler, Händler, Makler und Entsorger, die mit Abfällen umgehen, welche in den Anwendungsbereich der neuen Verordnung fallen. Bei der Einordnung der POP und der Schwellenwerte verweist die Verordnung nun auf die Werte und Stoffe in der EU Verordnung, sodass ein Gleichlauf gewährt ist.

Es bleibt zu beobachten, ob sich viele potentielle Entsorger von den mit der Verordnung eingeführten Register- und Nachweispflichten abschrecken

lassen und somit neue Entsorgungseingpässe auftreten könnten. Laut der Verordnungsbegründung geht die Bundesregierung offenbar davon aus, dass sich der Umsetzungs- und administrative Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen im Rahmen halten wird. Einige Entsorger stehen aber der notwendigen Installation des elektronischen Nachweissystems reserviert gegenüber. Ob also die Verordnung die Hoffnung erfüllen wird, die Transparenz bei der Entsorgung von POP-Abfällen bei gleichzeitiger Gewähr preisgünstiger Entsorgungsmöglichkeiten zu verbessern, muss sich erst noch erweisen.

### 3. NOVELLE DER GEWERBEABFALLVERORDNUNG

In unserem letzten Newsletter hatten wir über die bevorstehende Verabschiedung der neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) berichtet, die den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen gesetzlich neu festlegt (auch [Der Energieblog berichtete](#)).

Diese ist nun nach [Verkündung im Bundesgesetzblatt](#) seit dem 01.08.2017 in Kraft. Als Nachfolger der GewAbfV aus dem Jahr 2002 wurde die Verordnung komplett neu formuliert, die Grundstruktur der alten Verordnung jedoch beibehalten. Für Gewerbetreibende entstehen insbesondere in Bezug auf Siedlungsabfälle durch die neue Verordnung geänderte Pflichten:

Vorrangig besteht eine Getrenntsammlungspflicht für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), Glas, Kunststoffe, Metall, Holz, Textilien, Bioabfälle und

---

## NEWS

November 2017





ggf. weiteren gewerblichen Abfällen, die in § 3 Abs. 1 GewAbfV geregelt ist. Dieser Abfall muss vom Erzeuger bereits am Entstehungsort separat erfasst werden. Ist eine separate Erfassung der Fraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, gilt eine nachrangige nachträgliche Sortierpflicht, § 4 Abs. 1 GewAbfV. Im Falle einer technischen oder wirtschaftlichen Unmöglichkeit der Sortierung gemischter Fraktionen muss der Abfall vorrangig energetisch verwertet werden, § 4 Abs. 4 GewAbfV. Erst wenn die Verwertung auch technisch oder wirtschaftlich unmöglich ist, kann der Abfall zur Beseitigung gem. § 7 Abs. 1 GewAbfV dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden.

Wichtig ist dabei, dass jede Abweichung der Sortierpflicht unbedingt vom Erzeuger erläutert und umfassend dokumentiert werden muss. Die Pflichten führen auch bei Einhalten der Sortierpflicht zu umfassenden Dokumentationspflichten. Die Unterlagen müssen zwar nur auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden, dazu aber jedenfalls erstellt werden.

Zudem wurde die Definition der technischen und wirtschaftlichen Unmöglichkeit teils abgeändert.

Insgesamt kommen Gewerbetreibende also nicht umhin, sich zeitnah mit der novellierten GewAbfV zu befassen, und zwar nicht nur, was die Neuerung bei den Ausnahmeregelungen von den Getrennthaltungspflichten betrifft. Dass dies freilich nicht ganz einfach werden dürfte, steht aber schon jetzt fest: So vertreten der BDE (siehe [Leitfaden](#)) und der VKU (siehe [Info-Broschüre](#)) teils [unterschiedliche Positionen](#) zu einzelnen Fragen der novellierten Verordnung. Hier muss und [wird](#) die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall ([LAGA](#)) also schnell für Rechtsklarheit sorgen.

#### 4. NEUFASSUNG DER KLÄRSCHLAMMVERORDNUNG

Ebenfalls bereits Thema in unserem letzten Newsletter war der Entwurf der neuen Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) des Bundesumweltministeriums (auch [Der Energieblog berichtete](#)). Dieser Entwurf fand zunächst am 09.03.2017 im Bundestag Zustimmung, bevor er am 12.05.2017 auch in der Länderkammer verabschiedet wurde. Am 02.10.2017 wurde die Verordnung [im Bundesgesetzblatt veröffentlicht](#) und ist nunmehr in Kraft.

Die großen Abwasserentsorger stellt die neue Verordnung vor eine Herausforderung, da Klärschlamm zukünftig nicht mehr im großen Stil in

## NEWS

der Landwirtschaft verwendet werden soll. Anstatt eine Nutzung als Düngemittel an die Qualität des Klärschlammes zu koppeln, ist allein die Größe der Kläranlage entscheidend. Für Anlagen ab einer Größe von 50.000 Einwohnerwerten ist die Düngung nicht mehr möglich. So soll die Belastung der Böden und Abwasser durch Schwermetalle eingeschränkt werden. Insbesondere ging es aber darum, den im Klärschlamm und Klärschlammaschen vorkommenden wertvollen Phosphor zurückzugewinnen. Die neue Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor greift 12 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 100.000 Einwohnerwerten und 15 Jahre nach Inkrafttreten für Anlagen mit einer Ausbaugröße über 50.000 Einwohnerwerten. Die verhältnismäßig langen Übergangsfristen lassen sich damit begründen, dass es noch keinerlei etablierte Technologien für eine wirtschaftliche Rückgewinnung gibt. Der Gesetzgeber scheint bei der Entwicklung solcher wirtschaftlicher Technologien vollstes Vertrauen in den Innovationsgeist deutscher Ingenieure zu haben.

Der Branche wäre jedenfalls wohl eine Regelung lieber gewesen, die nach der Qualität der Klärschlämme differenziert, sodass man sich bei der Rückgewinnung von Phosphor auf die („schlechten“) Schlämme hätte konzentrieren können, die für eine Düngung nicht geeignet sind, während die „guten“ Schlämme weiterhin zur Düngung hätten genutzt werden können.

## II. NEUES VON DEN GERICHTEN UND BEHÖRDEN

### 1. SCHWERPUNKTE DER SEKTORUNTERSUCHUNG „HAUSMÜLL“ DES BUNDESKARTELLAMTS

Bereits in unserem letzten Newsletter informierten wir Sie über die Sektoruntersuchung „Hausmüll“, deren Einleitung das Bundeskartellamt (BKartA) Ende 2016 [bekannt gab](#) (auch [Der Energieblog berichtete](#)).

Auch wenn es seither an dieser Front vergleichsweise ruhig war und noch keinerlei offizielle (Zwischen-) Ergebnisse zu vermelden sind, lassen Rückmeldungen aus dem Markt immer klarer erkennen, was voraussichtlich Schwerpunkte der Untersuchung sein werden.

Ein Fokus der Untersuchung soll demnach auf der Frage liegen, warum nur so wenige Entsorger an Ausschreibungen der Kommunen für die Restmüllentsorgung und den Sperrmüll, aber auch der dualen Systeme für Recycling teilnehmen. Dieses Phänomen und die geringe Quote der Anbieterwechsel soll dahingehend untersucht werden, ob es eventuell wettbewerbsbeschränkende Bedingungen bei der Gestaltung der Ausschreibungen gibt.

Der zweite Schwerpunkt soll die Bildung von Arbeitsgemeinschaften betreffen, also von gemeinsamen Beteiligungen von Entsorgungsunterneh-

---

# NEWS

November 2017



men an Ausschreibungen. In derartigen Arbeitsgemeinschaften verpflichten sich die Unternehmen dazu, von eigenen Angeboten abzusehen und nur ein „gemeinsames“ Angebot in der Ausschreibung abzugeben. In solchen Zusammenschlüssen könnte grundsätzlich eine rechtswidrige Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Kartellverbots zu sehen sein, § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ([GWB](#)). Die Zusammenschlüsse sind jedoch nicht vom Kartellverbot erfasst, wenn die sich zusammenschließenden Unternehmen nicht auch einzeln die ausgeschriebene Tätigkeit übernehmen könnten.

Um an die für die Prüfung der vorgenannten Punkte notwendigen Unterlagen zu gelangen, bedient sich das BKartA sog. „Auskunftsverlangen“, mit denen es Einblicke in wirtschaftliche Verhältnisse von Unternehmen verlangen kann. Die angeforderten Informationen müssen dabei aber dem Zweck der Untersuchung dienen und das mildeste gleichermaßen erfolversprechendste Mittel sein, was Entsorger in jedem Falle prüfen sollten, wenn sie entsprechende Auskunftsverlangen des BKartA erhalten.

## 2. OLG CELLE: VERGABEFREIE ÜBERTRAGUNG DER ABFALLWIRTSCHAFT AUF EINEN ZWECKVERBAND

Durch Beschluss vom 03.08.2017 hat das OLG Celle vor kurzem entschieden (Az.: 13 Verg 3/13), dass die Gründung eines Zweckverbandes und die Übertragung einer Aufgabe auf diesen keinen ausschreibungspflichtigen öffentlichen Auftrag i.S.v. Art. 1 Abs. 2 lit. a der [RL 2004/18/EG](#) darstellt.

Dem Fall lag die Beschwerde eines Entsorgungsunternehmens zugrunde, das die von dem Zweckverband übernommene Aufgabe der Entsorgung von PPK-Abfällen selbst erbringen wollte. Das Unternehmen meinte, dass die Übertragung der Aufgabe „Abfallwirtschaft“ die Vergabe eines öffentlichen Auftrages und somit ausschreibungspflichtig gewesen sei. Das OLG legte dem EuGH daraufhin eine Frage betreffend der [RL 2004/18/EG](#) vor. Der EuGH befand jedoch – wie in unserem letzten Newsletter berichtet –, dass die Zuständigkeitszuweisung der Abfallbeseitigung als „Daseinsvorsorge“ an eine staatliche Körperschaft wie den Zweckverband keine Auftragsvergabe darstelle, wenn der Zweckverband die mit der übertragenen Zuständigkeit verbundenen Befugnisse ausübt, er eine eigene Entscheidungsbefugnis innehat und über finanzielle Unabhängigkeit verfügt.

Dies hat das OLG Celle nunmehr bejaht und entschieden, dass die vergabefreie Übertragung der Abfallwirtschaft auf einen Zweckverband nicht zu beanstanden sei, wenn es sich um eine „echte“ Kompetenzverlagerung handele.

# NEWS

November 2017

Das Urteil könnte nun Signalwirkung für viele Kommunen entfalten und diese jedenfalls zum Überdenken ihrer Entsorgungskonzepte anregen.

### **3. BAYERISCHER VGH: VERBOT GEWERBLICHER ALTPAPIERSAMMLUNG RECHTENS**

Eine Stärkung des Wettbewerbs durch Ausschreibungen könnte ein aktuelles Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) mit sich bringen.

So hatte ein bayrischer Landkreis eine gewerbliche Altpapiersammlung zunächst untersagt. In der Eingangsinstanz befand das VG München diese Entscheidung für rechtswidrig. Der Bayerische VGH wiederum sah die auf § 18 Abs. 5 S.2 i.V.m. § 17 KrWG gestützte Untersagung nunmehr als rechtmäßig an. Diese setzt voraus, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse i.S.d. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG der Sammlung entgegensteht, was das VG München noch verneinte. Dem trat der Bayerische VGH jedoch entgegen, weil die Sammlung eine diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen wesentlich erschweren würde. Der Landkreis habe darum die gewerbliche Sammlung im Interesse dieser transparenten Vergabe untersagen dürfen.

Die Veröffentlichung des Urteils steht noch aus. Eine abschließende Bewertung ist daher aktuell noch verfrüht. Dies zumal der Bayerische VGH die Revision zum Bundesverwaltungsgericht

(BVerwG) zugelassen hat und womöglich erst dort das letzte Wort gesprochen werden wird.

### **TEIL 2: FAZIT/AUSBLICK**

Wie vorausgesagt, gibt es beim Thema Abfall weiterhin viel Bewegung. Nachdem der Gesetzgeber vor dem Bundestagswahlkampf noch viele Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht hat, geht es für die Branche nunmehr an die Umsetzung.

Noch steht in den Sternen, wie die nächste Bundesregierung aussehen wird und welche abfallrechtlichen Themen sie auf die Agenda setzen wird. Langeweile wird mit Blick auf die beschriebenen Problemkreise und Diskussionen aber sicherlich in der Zwischenzeit nicht aufkommen. Über den weiteren Fortgang werden wir Sie aber in jedem Falle informieren – ob in unserem kommenden Newsletter oder aber in unserem [Energieblog](#).

---

## NEWS

November 2017



BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## NEWS

---

NOVEMBER 2017





BECKER BÜTTNER HELD



**Dr. Ines Zenke**

Rechtsanwältin  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-179  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
ines.zenke@bbh-online.de



**Daniel Schiebold**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-35  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
daniel.schiebold@bbh-online.de



**Dr. Dörte Fouquet**

Rechtsanwältin  
Avenue Marnix 28  
B-1000 Brüssel  
Tel +32 (0)2 204 44-00  
Fax +32 (0)2 204 44-99  
doerte.fouquet@bbh-online.be



**Axel Kafka**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-253  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
axel.kafka@bbh-online.de



**Dr. Tigran Heymann**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-446  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
tigran.heyman@bbh-online.de



**Jens Panknin**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-450  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
jens.panknin@bbh-online.de

## NEWS

NOVEMBER 2017



BECKER BÜTTNER HELD



**Carsten Telschow**

Rechtsanwalt

Magazinstraße 15-16

10179 Berlin

Tel +49(0)30 611 28 40-476

Fax +49(0)30 611 28 40-99

[carsten.telschow@bbh-online.de](mailto:carsten.telschow@bbh-online.de)

# NEWS

---

November 2017



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49 (0)89 23 11 64-0  
Fax +49 (0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-0  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

**INDUSTRIESTRAßE 3**  
70565 Stuttgart  
Tel +49 (0)711 722 47-0  
Fax +49 (0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **ERFURT**

Regierungsstraße 64  
99084 Erfurt  
Tel +49 (0)361 644 74 49-0  
Fax +49 (0)361 644 74 49-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32 (0)2 204 44-00  
Fax +32 (0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

## NEWS

---

November 2017